

Bundessozialgericht  
- 11 RZLw 4/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter:  
.....,  
g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter:  
.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 1978  
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

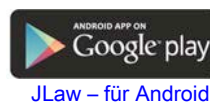
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts  
Stade vom 26. April 1977 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

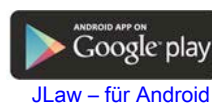
Streitig ist ein Anspruch auf Witwenausgleichsleistung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG).

Der 1935 außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Westpreußen verstorbene Ehemann der Klägerin war dort von 1919 bis 1934 als Landarbeiter auf verschiedenen Gütern beschäftigt und zuletzt Bezieher einer Invalidenrente. Die Klägerin erhielt nach ihrer Vertreibung neben einer Rente aus eigener Invalidenversicherung Witwenrente von der zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA). Die beantragte Ausgleichsleistung nach dem ZVALG lehnte die Beklagte ab, da der Ehemann der Klägerin nicht im Geltungsbereich des Gesetzes eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt habe.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Stade abgewiesen (Urteil vom 26. April 1977). Zur Begründung ist ausgeführt: Die Tarifvertragsparteien hätten wegen der zu niedrigen Sozialversicherungsrenten für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung dieser Arbeitnehmer vom 20. November 1973 abgeschlossen. Der Vertrag sehe für die Zeit ab 1. Juli 1972 die Versicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer bei einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien – dem Zusatzversorgungswerk – vor. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 1972 aus dem Erwerbsleben ausgeschieden seien oder die wegen ihres Alters nach dem Tarifvertrag keine angemessene Beihilfe mehr erwerben könnten, habe der Gesetzgeber im ZVALG eine Ausgleichsleistung aus Bundesmitteln vorgesehen. Nach § 12 Abs 2a ZVALG seien landwirtschaftliche Beschäftigungszeiten in Vertreibungsgebieten nur dann zu berücksichtigen, wenn im Geltungsbereich des ZVALG wieder eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden sei. Die Verbin-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

dung zwischen Tarifvertrag und Gesetz lasse es nicht als willkürlich erscheinen, daß der Gesetzgeber zumindest eine Aufnahme der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Gesetzes, das zugleich das Tarifgebiet sei, voraussetze. Bei der Zusatzversorgung handele es sich nicht um eine Eingliederung und Entschädigung der Vertriebenen oder um eine Regelung von Kriegsfolgelasten, sondern um eine flankierende Maßnahme zur Ergänzung des Tarifvertragswerkes; sie sei letztlich eine Frage des Einsatzes der für eine solche Zusatzversorgung zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Klägerin beantragt mit der vom SG zugelassenen Revision,  
das angefochtene Urteil sowie die Bescheide  
der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu  
verurteilen, ihr eine Zusatzrente nach dem  
ZVALG zu zahlen.

Zur Begründung rügt die Klägerin eine Verletzung des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Es sei willkürlich, wenn das ZVALG die im späteren Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor 1945 zurückgelegten Beschäftigungszeiten ohne weitere Voraussetzung anrechne und nur die Anrechnung der in den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches zurückgelegten Beschäftigungszeiten von der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Gesetzes abhängig mache, obgleich dieser räumliche Unterschied in der Zeit vor 1945 bedeutungslos gewesen sei.

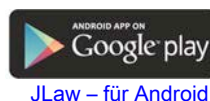
Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gemäß § 12 ZVALG vom 31. Juli 1974 idF des 19. Rentenanpassungsgesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl I 1373) keinen Anspruch auf die begehrte Ausgleichsleistung. Nach dessen Abs 3 Buchst a wäre Voraussetzung dafür ua, daß der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Ausgleichsleistung hatte oder gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen wäre. Beides trifft nicht zu.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin hatte keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung und er hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig gewesen wäre - bei Anwendung des ZVALG - auch keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung erwerben können. Denn er würde die Anspruchsvoraussetzung des § 12 Abs 1 Satz 2 ZVALG, der hier allein in Betracht kommt, nicht erfüllen. Der Anspruch auf Ausgleichsleistung nach dieser Vorschrift setzt eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer von mindestens 180 Kalendermonaten in den letzten 25 Jahren vor Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit voraus. Gefordert wird dabei eine Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes. Das ergibt sich aus § 2 Abs 2 ZVALG; die dort gegebene Definition des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers gilt auch für den Zweiten Abschnitt des Gesetzes. Eine Ausnahme hat erst § 12 Abs 2a ZVALG geschaffen, der durch das 19. Rentenanpassungsgesetz eingefügt wurde. Nach dieser Vorschrift stehen bei Anwendung der Abs 1 und 2 den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 2 Abs 2) Beschäftigungszeiten in den Vertreibungsgebieten gleich, wenn im Geltungsbereich des Gesetzes wieder eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist. Hiernach fehlen Beschäftigungszeiten, die einen fiktiven Anspruch des Ehemannes begründen könnten; seine Beschäftigungszeiten in Westpreußen sind nicht



anrechenbar, weil ihnen keine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Gesetzes gefolgt ist.

Diese Regelung verstößt nicht gegen Art 3 GG. Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt (BVerfGE 1, 14, 52; BVerfG Beschluß vom 9. Februar 1977, SozR 5420 § 94 KVLG Nr 2 ). Im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit, zu dem die hier fragliche Regelung gehört, gebührt dem Gesetzgeber in der Abgrenzung des begünstigten Personenkreises weitgehende Freiheit. Seine Abgrenzung ist nicht zu beanstanden, wenn er willkürliche Privilegierungen oder Diskriminierungen vermeidet (BVerfGE 29, 337, 339).

Der Revision ist darin zuzustimmen, daß die Witwe eines einheimischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers, der nach einer Beschäftigung von 180 Kalendermonaten vor 1945 verstorben ist, nach § 12 ZVALG einen Anspruch auf Ausgleichsleistung hat, während die vertriebene Witwe eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers, der nach entsprechender Beschäftigung in den Vertreibungsgebieten vor der Vertreibung verstorben ist oder erwerbsunfähig wurde, nicht anspruchsberechtigt ist. Die Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher Arbeitnehmertätigkeiten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes betrifft nicht nur Witwen, sondern auch den landwirtschaftlichen Arbeitnehmer selbst, wenn er vor seiner Vertreibung erwerbsunfähig wurde und deshalb im Geltungsbereich des Gesetzes keine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer mehr aufnehmen konnte. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vertreibungsgebiete, in denen die Beschäftigungszeiten zurückgelegt wurden, zum früheren Reichsgebiet (wie im vorliegenden Fall) oder zu fremden Staaten gehörten.

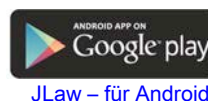
Diese Ungleichbehandlung findet ihren vernünftigen Grund in dem Zusammenhang zwischen dem Gesetz und der tarifvertraglichen Regelung, wie das SG zutreffend hervorgehoben hat. Dieser Zusammenhang wird nicht nur in § 11 Abs 1 ZVALG deutlich, der ausdrücklich an die tarifvertraglichen Vorschriften über eine



Anwartschaft oder einen Anspruch auf Beihilfe zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpft. Er zeigt sich auch in der hier zu beurteilenden konkreten Regelung. Nach dem Tarifvertrag über die Zusatzversorgung vom 20. November 1973 idF des 1. Änderungstarifvertrages vom 8. November 1974 (der dem Erfahrungsbericht zum ZVALG, BT-Drucks 8/712, als Anhang 10.1 beigelegt ist) sind für die Erfüllung der Wartezeit ebenfalls landwirtschaftliche Beschäftigungszeiten in den Vertreibungsgebieten zu berücksichtigen (§ 9 Abs 2 Nr 2 TV). Die Höhe der Beihilfe richtet sich aber ausschließlich nach den unter räumlicher und zeitlicher Geltung des Tarifvertrages zurückgelegten Beitragszeiten. Nach dem Tarifvertrag kann daher selbst bei Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten in Vertreibungsgebieten eine Leistung immer nur dann gewährt werden, wenn nach der Vertreibung im Geltungsbereich des Tarifvertrages wiederum eine landwirtschaftliche Beschäftigung aufgenommen worden ist.

Die Regelung des § 12 Abs 2a ZVALG knüpft an diese tarifvertragliche Regelung an. In dem Erfahrungsbericht zum ZVALG (BT-Drucks 8/712 vom 4. Juli 1977) heißt es unter Nr 5.2 dementsprechend: Die Ausgleichsleistung diene nicht dazu, Leistungen an Personen zu erbringen, für die bei einem früheren Inkrafttreten des Versorgungstarifvertrages keine Beiträge zur Zusatzversorgung zu entrichten gewesen wären.

Ob diese Regelung sozialpolitisch zweckmäßig ist, ist hier nicht zu entscheiden. Sie entspricht jedenfalls vernünftigen Erwägungen und ist damit nicht willkürlich iS des Art 3 GG. Der Gesetzgeber war durch den Gleichheitssatz nicht gehalten, über die tarifliche Regelung hinauszugehen, zumal ihm eine Begrenzung der für die Ausgleichsleistungen bereitzustellenden staatlichen Mittel nicht verwehrt werden darf. Es verstößt dabei auch nicht gegen den Gleichheitssatz, daß der Gesetzgeber nicht berücksichtigt, aus welchen Gründen eine Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes nicht wieder aufgenommen worden ist (vgl BVerfGE 36, 237).



- 7 -

Die Revision der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus  
§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes zurückzuweisen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)